

### Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 25. Februar 2006 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 312) beauftragen Grossrätin Marie-Thérèse Weber-Gobet und Grossrat Benoît Rey den Staatsrat, dem Grossen Rat einen Entwurf einer Standesinitiative für eine nachhaltige Reduktion des Feinstaubemissionen vorzulegen (amtliches Tagblatt des Grossen Rates, S. 312-314). Die Gesetzgebung auf Bundesebene soll so gestaltet oder angepasst werden, dass alle Quellen der Feinstaubproduktion erfasst und effizient eingedämmt werden können. Ziel muss die Senkung des Jahresmittelwertes sein, um damit Mensch und Umwelt zu schützen.

### Antwort des Staatsrats

1. Der Staatsrat teilt die Sorgen von Grossrätin Marie-Thérèse Weber-Gobet und Grossrat Benoît Rey wegen der Luftverschmutzung. Die im Kanton Freiburg durchgeführten Messungen zeigen, dass die Belastung der Aussenluft durch Feinstaub (PM10) die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) festgelegten Grenzwerte regelmässig übersteigt. So stellt man fest, dass der Immissionsgrenzwert von  $20 \pm \text{g}/\text{m}^3$  (Jahresmittelwert) in den Agglomerationen klar nicht eingehalten wird. In den ländlichen Gebieten des Kantons hingegen liegt die Belastung nahe beim zulässigen Jahresmittelwert; der maximal zulässige Tagesmittelwert von  $50 \pm \text{g}/\text{m}^3$  aber wird häufig überschritten. Dies zeigte sich ganz besonders im Jahr 2003 und im Winter des letzten Jahres, als die Immission im Kanton Freiburg während 19 Tagen über der Limite von  $50 \pm \text{g}/\text{m}^3$  lag und Spitzenwerte von über  $150 \pm \text{g}/\text{m}^3$  erreichte.
2. Die wichtigste Gesetzesgrundlage für die Luftreinhaltung ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG). Darin wird der Grundsatz der Emissionsbegrenzung und der Vorsorge durch Normen für Bau, Ausstattung und Betrieb von stationären und mobilen Anlagen (Fahrzeuge) aufgestellt. Die Vorsorge soll geschehen, soweit als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 USG). Die Mehrheit dieser Bestimmungen wurde in Verordnungen vergegenständlicht ~ für die stationären Anlagen zum Beispiel in der LRV.

Der Aktionsplan des Bundes gegen Feinstaub, der am 16. Januar 2006 vorgestellt wurde, sieht vor, in der LRV zusätzliche oder strengere Emissionsgrenzwerte für stationäre Anlagen, die Staub emittieren, festzulegen. Dies betrifft insbesondere Holzheizungen. Laut Zeitplan des Bundes sollen diese Grenzwerte 2007 in Kraft treten. Die Ausführung obliegt den Kantonen. Die Besitzer der Anlagen ihrerseits müssen ihre Anlagen anpassen oder erneuern.

Am 6. Februar 2006 beschloss der Staatsrat, den Aktionsplan des Bundes zu unterstützen. Er stellt sich auch hinter eine Erklärung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), in der die Kantone festhalten, dass Handlungsbedarf für die Senkung der Feinstaubbelastung bestehe. Auch nimmt die

BPUK auf das Treffen vom 16. Februar 2006 mit dem Bundespräsidenten Bezug und verlangt die rasche Umsetzung des Aktionsplans. Ausserdem fordert sie Massnahmen, die in der Kompetenz des Bundes liegen. Anlässlich ihrer Generalversammlung hat die BPUK ihre Position am 20. April 2006 bestätigt.

Im Aktionsplan des Bundes ist nicht vorgesehen, dass das Bundesparlament neue Gesetzesbestimmungen erlässt; denn die bestehenden Gesetze – insbesondere das USG – bieten eine hinreichende Grundlage, um die Emissionsbegrenzungen zu verordnen, die nötig sind, um die Luftverschmutzung an der Quelle begrenzen zu können.

3. Die Kantone haben nicht nur die Pflicht, die in der LRV vorgesehenen vorsorglichen Begrenzungen umzusetzen. Sie müssen zudem die Luftbelastung kontrollieren und, sollten sich die Immissionen als zu hoch erweisen, einen Massnahmenplan zur Verminderung oder Beseitigung dieser Immissionen ausarbeiten. Sind im Plan Massnahmen vorgesehen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, so muss der Kanton dem Bundesrat die entsprechenden Anträge stellen (Art. 44a USG).

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Freiburg wird derzeit überarbeitet. Der Entwurf der revidierten Fassung wurde am 14. April 2006 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben und sieht verschiedene Massnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung vor, die über die Vorsorge hinausgehen. So soll der Staatsrat den Bund auffordern, strengere Abgasnormen für Dieselfahrzeuge zu erlassen. Andere Massnahmen zielen darauf ab, die Russ-Emissionen von Dieselmotoren zu reduzieren. Dies soll namentlich dadurch erreicht werden, dass die Fahrzeuge des Staats und der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Partikelfilter ausgerüstet werden.

4. Und schliesslich sei daran erinnert, dass das Bundesparlament im Jahr 2000 eine Motion über das Konzept des Bundes im Bereich der lufthygienischen Massnahmen angenommen hat. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten, im welchem aufgezeigt wird, wie die im Luftreinhalte-Konzept festgelegten Ziele erreicht und die Grenzwerte der LRV bei allen Schadstoffen (also auch beim Feinstaub) eingehalten werden können. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft – Vorgänger des heutigen Bundesamts für Umwelt – veröffentlichte letztes Jahr eine technische Studie, in denen der Ist-Zustand beschrieben und mögliche Massnahmen vorgestellt werden. Diese Studie wird als Grundlage für die Überarbeitung des Luftreinhalte-Konzepts dienen, so wie es in der weiter oben erwähnten Motion verlangt wurde.

Zusammenfassend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Motion abzulehnen, weil auf Bundesebene bereits daran gearbeitet wird, den Aktionsplan gegen Feinstaub zu konkretisieren und das Luftreinhalte-Konzept nachzuführen. Somit erachtet es der Staatsrat als nicht zweckmässig, eine Standesinitiative einzureichen, in der das Bundesparlament beauftragt wird, in dieser Sache gesetzgeberisch tätig zu werden.

Freiburg, 13. Juni 2006